

Satzung der Hospiz-Initiative Salzgitter e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz-Initiative Salzgitter e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter unter Nr.: 660 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet
 - a. überparteilich, überkonfessionell und unabhängig,
 - b. in Ergänzung zu den Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen, Diakonie- und Caritasstationen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, behördlichen Hilfen usw.
 - c. selbstlos, uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein darf
 - a. seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden,
 - b. Personen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und durch den Zweck des Vereins fremde Ausgaben begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen. Diesen soll Lebensbeistand in Form der Begleitung sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen wie in Altenheimen, Krankenhäusern und Hospizen gewährt werden.

2. Diese Satzungszwecke sollen u. a. verwirklicht werden durch:

- a. die Organisation der Hospizarbeit,
- b. die Organisation von Hospizseminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen als Voraussetzung einer Begleitung,
- c. Gesprächsgruppen für Angehörige und Freunde,
- d. Öffentlichkeitsarbeit,
- e. den Austausch mit Ärzten und Ärztinnen, Krankenschwestern und Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern, AltenpflegerInnen, SozialarbeiterInnen, SeelsorgerInnen u. a.,
- f. Kooperation mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und Verbänden,
- g. die Einrichtung eines Hospizhauses.

3. Die Hospiz-Initiative Salzgitter e. V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und versteht sich selbst und ihre Tätigkeit als ein Werk der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung. Die Hospiz-Initiative Salzgitter e. V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

1. Mitglieder des Vereins können werden

- a. volljährige natürliche Personen,
- b. juristische Personen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen nur an ordentliche Mitglieder.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen (Poststempel des Ablehnungsschreibens) Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Der Ausschluss erfolgt nach wiederholten oder groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen (Poststempel ist gegen den Ausschließungsbescheid eine schriftliche Beschwerde möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen – z. B. auf die Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Juristische Personen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigte/n in der Mitgliederversammlung vertreten. Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus WahlleiterIn, ProtokollführerIn und BeisitzerIn.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes (sechs Personen),
2. Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
3. Wahl von zwei KassenprüferInnen (zu Beginn eine/n für ein Jahr und eine/n für zwei Jahre – danach jedes Jahr eine/n für zwei Jahre),
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
6. Entgegennahme des von zwei KassenprüferInnen zu erstellenden Prüfungsberichtes,
7. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
8. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge,
9. Vorschläge von Fachleuten als Mitglieder für Arbeitsgruppen,
10. Bildung von Arbeitsgruppen,
11. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern,
12. Beschlussfassung von Satzungsänderungen,

13. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a. die/der Vorsitzende,
- b. die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Schatzmeister/in,
- d. der/die Schriftführer/in
- e. zwei Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

4. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

6. Die überwiegende Zahl der Mitglieder des Vorstandes muß einer christlichen Kirche angehören.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach Außen,
- 2. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung,
- 4. Beschlüsse über Anträge und Zuschüsse und Ablehnung von Spenden,

5. Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern,
6. Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
8. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen,
9. Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen des Mitgliedsbeitrages,
10. Aufstellen des Wirtschaftsplanes und des Kassenberichtes,
11. Einladung zur Mitgliederversammlung,
12. Planung der Inhalte und des Umfanges von Vorbereitungsseminaren und einer fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Besuchsdienst,
13. Öffentlichkeitsarbeit,
14. Organisation der Hospizarbeit,
15. Erarbeitung eines Stellenplanes mit Auswahl und Anstellung von Mitarbeiter/innen,
16. Bildung von Arbeitsgruppen, z. B. auch aus dem Kreis der Mitglieder, des Beirates und mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung der Vereinsaktivitäten,
17. Die Berufung der Mitglieder des Beirates,
18. Unterrichtung des Beirates über anstehende Fragen und Probleme, möglichst in gemeinsamen Sitzungen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Verwaltung und Finanzierung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig, schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ebenfalls nicht.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorher schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollführung

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Protokolle – außer den vertraulichen Personalangelegenheiten – sind sich gegenseitig zur Kenntnis zu geben und in den Akten des Vereins aufzubewahren.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zu übersenden. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen (Poststempel) schriftlich Einspruch erhoben wird. Einsprüche sind auf der jeweiligen nächsten Sitzung oder Versammlung abzuhandeln.
3. Beschlüsse und Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

§ 13 Finanzen

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel, den Erträgen des Vereinsvermögens u. a.
2. Der Jahresbeitrag ist in der Regel bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag hin einem Mitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.
6. Nach Einstellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin übt dieser/ diese seine/ihre Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes aus.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Diakonischen Werk oder einem Mitglied des Diakonischen Werkes für die gemeinnützige Hospizarbeit zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.05.1994 beraten und beschlossen. Die Satzung wurde am 03. Mai 2005 geändert. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Salzgitter, 07.06.2006